

- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



Ausgabe Nr. 45
Freitag, 06. November 2020

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

Geschlossene Einrichtungen & nicht mögliche Aktivitäten



Die folgenden Einschränkungen gelten für Baden-Württemberg vom 2. bis 30. November 2020

- | | | | |
|---|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✗ Ateliers (Publikumsverkehr) ✗ Ausflugsschiffe ✗ Bandproben und Blasmusik ✗ Bordelle und Prostitutions-gewerbe ✗ Campingplätze ✗ Chöre und Musikvereine ✗ Diskotheken und Clubs ✗ Ferienhäuser- und wohnungen ✗ Fitnessstudios aller Art | <ul style="list-style-type: none"> ✗ Freizeitparks und Indoor-Spielplätze ✗ Gastronomie aller Art ✗ Hotels (für Touristen) ✗ Kinos ✗ Kletterparks (drinnen und draußen) ✗ Kneipen und Bars aller Art ✗ Konzert- und Kulturhäuser ✗ Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, und Piercingstudios ✗ Kosmetische Fußpflege-einrichtungen ✗ Krabbelgruppen | <ul style="list-style-type: none"> ✗ Massage- und Wellness-salons ✗ Messen ✗ Museen und Ausstellungen ✗ Reisebusfahrten zu touristischen Zwecken ✗ Saunen ✗ Schwimm-, Spaß- und Freizeitbäder ✗ Sisha-Bars und Raucher-lokale | <ul style="list-style-type: none"> ✗ Spielbanken und -hallen sowie Wett-einrichtungen aller Art ✗ Tanzschulen ✗ Theater und Opern ✗ Volksfeste und Kirmessen ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsport ✗ Wohnmobilstellplätze ✗ Zirkusse ✗ Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks |
|---|---|--|--|

Ausnahmen: Weiterhin erlaubt & geöffnet

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen • Rehasport • Kurse zu Geburtsvor- und Nachbereitung • Profi- und Spitzensport
> Training und Wettkämpfe ohne Zuschauer • Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen sowie Reitanlagen • Sportboothäfen • Sportflugplätze • Hundesport, -schulen und -salons | <ul style="list-style-type: none"> • Angebote der Gastronomie zum Mitnehmen • Betriebskantinen • Wochenmärkte | <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungseinrichtungen mit theoretischen Seminaren, keine Sportkurse o.ä. • Schwimmbäder für Schulsport und Studienbetrieb • Fahr-, Flug- und Bootschulen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Hotelübernachtungen für Geschäftsreisende • Fahrgemeinschaften zur Arbeit oder Schule | <ul style="list-style-type: none"> • Friseursalons und Barbershops • Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege sowie Massagen • Sonnenstudios • Dauercamping | |

Wellenbrecher sein:

- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.

*Angehörige, Ehepartner/Partners, Personen, die in geschlossenen Räumen zusammengelebt haben, Eltern und Kinder, sowie deren leibliche Erben, Ehepartner, Lebenspartner oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen oder Partner.

• Eine ausführlichere Liste finden Sie auf Baden-Wuerttemberg.de



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	www.stoerung24.de
-	07644/90 00

Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

Freiburg (allgemeiner Notfalldienst) Allgemeine Notfallpraxis Freiburg
Universitätsklinikum Freiburg
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg
Mo, Di, Do 20 – 24 Uhr
Mi und Fr 16 – 24 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 24 Uhr
Freiburg (kinderärztlicher Notfalldienst) Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg
St. Josefs-Krankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg
Mo - Do 19 – 22:30 Uhr
Fr 16 – 22:30 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 22:30 Uhr
Freiburg (augenärztlicher Notfalldienst) Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg
Universitätsaugenklinik Freiburg, Killianstr. 5, 79106 Freiburg
Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr
Mi 13 – 22 Uhr
Fr 16 – 22 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 – 22 Uhr
Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, Notfallpraxis
Mo., Di., Do. 19 - 22 Uhr, Mi., Fr. 16 - 22 Uhr
Sa., So. und Feiertag 8 - 22 Uhr
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr, Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Sa., 07.11.2020: Brunnen-Apotheke, Herbolzheim
So., 08.11.2020: Mithras-Apotheke, Riegel
Mo., 09.11.2020: Stadt Apotheke, Kenzingen
Di., 10.11.2020: Apotheke im alten Rathaus, Malterdingen
Mi., 11.11.2020: Maria-Sand-Apotheke, Herbolzheim
Do., 12.11.2020: St. Katharina-Apotheke, Endingen
Fr., 13.11.2020: Rathaus-Apotheke, Kenzingen
Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

Der Apotheken-Notdienstfinder

22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl

Handy: 22 8 33*

Festnetz: 0800 00 22 8 33**

SMS: "apo" an 22 8 33*

*max. 69 ct/Min/SMS

**kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende: Samstag/Sonntag, 07/08.11.2020

Dr. Bretzinger, Glottertal, 07664/90890 – Kleintiere
Dr. Brodauf, Emmendingen, 07641/54636 – Großtiere

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 – 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen

Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160

Bürgermeister Guderjan Tel. 900-100

E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de

www.kenzingen.de

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Unterer Breisgau e.V.

Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen

Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim

07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien

Sprechzeiten nach Vereinbarung:

Tel. 07641/9671590

www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise

Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,

Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351

pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds

Rathaus Kenzingen Nebengebäude

Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr

Tel. 07644/900-208

Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Ansprechpartner:

Mariane Tießler, Kenzingen, Tel. 7315

BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100

Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606

Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742

Renate Löhndorf, Bombach, Tel. 8598

Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486

Hedwig Rethaber, Nordweil, Tel. 9268393

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen

Hanns-Heinrich Schneider

Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889

E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com

Kreissenorenrat Emmendingen

Homepage: www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen

Hauptstraße 46,

Sprechzeiten: mittwochs von 09.00 bis 11.00 Uhr

bitte, mit Terminvereinbarung

persönliche Trauerberatung

nach tel. Terminabsprache

Tel. 07644-930198 oder auch per Mail:

info@hospiz-hecklingen.de

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention

Hebelstraße 27, Emmendingen

Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99

Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)

Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar

www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtag

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,

Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach	Tel. 254
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	Tel. 269
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Nordweil	Tel. 1311
Montag	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher

in den Stadtteilen

Bombach	
Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr
Nordweil	
Montag	16.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.	

Recyclinghof und Grünschnittplatz

Kenzingen (bei der Kläranlage)

Öffnungszeiten:	
Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 14.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen

Pflegestützpunkt	07641/451 3091
Seniorenbüro	07641/451 3092
Betreuungsbehörde	07641/451 3094
Persönliche Erreichbarkeit in Emmendingen: Romaneistraße 3	

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst Jugendamt

Frau Karcher	07641-4513194
Frau Heiny	07641-4513184

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen

Montag, Dienstag, Mittwoch	
07.30 - 15.30 Uhr durchgehend	
Donnerstag 7.30-17.00 Uhr durchgehend	
Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr	

Sozialverband VdK Ortsverband Kenzingen

Sprechstunden im Rathaus Kenzingen, Fraktionszimmer jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr, bitte mit Terminvereinbarung unter 0151 65280351

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes
Kirchplatz 17, Tel. 900-209

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	10.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Donnerstag	mit Übersetzer arabisch

Kommunaler Inklusionsvermittler Kenzingen

Kontaktsprechstunde Winfried Höhmann
Rathaus, Fraktionszimmer, Eing. Hauptstr., barrierefrei, jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr – 16.00 Uhr,
bitte um Terminvereinbarung: Mobil: 0171 9141215 oder Mail: inklusion@kenzingen.de



Nachruf

In tiefer Bestürzung und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem aktiven Feuerwehrkameraden

Martin Götz

Hauptfeuerwehrmann

Martin Götz trat im Jahr 1990 in die Freiwillige Feuerwehr Kenzingen Abteilung Nordweil ein. Von 2005 bis zum heutigen Tag war er Mitglied des Abteilungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Nordweil. Von 2005 bis 2015 war er stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Nordweil. Das Amt des Schriftführers hatte er von 1990 bis 2005 inne. Martin Götz wurde mit dem Feuerwehr - Ehrenzeichen in Silber vom Land Baden - Württemberg für seinen Einsatz als aktiver Feuerwehrmann ausgezeichnet.

Die Feuerwehr Kenzingen verliert mit Martin Götz einen sehr beliebten und geschätzten Feuerwehrkameraden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Wir werden Martin Götz in ehrendem Andenken bewahren.

Feuerwehr Kenzingen
Karl Weiß
Stellv. Kreisbrandmeister

Feuerwehr Kenzingen
Lucas Kimmi
Kommandant

Abteilung Nordweil
Ronnie Schwörer
Abt.Kommandant



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Nordweil

am **Montag, den 09. November 2020** findet um **20:00 Uhr im Rathaus Nordweil im Gemeindesaal (Probelokal MV)** eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Nordweil statt. Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 2 Bauantrag im vereinfachten Verfahren
Umbau und Umnutzung eines Vereinsheimes zu Wohnzwecken mit Balkonanbau und Aufbau von Dachgauben sowie Neubau einer Garage
Kenzingen, Ortsteil Nordweil, Talstr. 18, Flst.Nr. 36032
- TOP 3 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 4 Anfragen des OR an die Verwaltung
- TOP 5 Einwohnerfragestunde

Bitte tragen Sie beim Betreten des Rathauses eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung und beachten Sie die Hygienevorschriften.

Franz Pfeffer, Ortsvorsteher



4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Kenzingen (Abwassersatzung – AbwS) Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17. November 2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Neufassung

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser | 2,64 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr: | 1,24 Euro |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser | 2,64 Euro |
| (4) Bei Kleinkläranlagen
(§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. | 20,00 Euro |
| (5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser: | 8,70 Euro |

- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 22. Oktober 2020	ausgefertigt
Matthias Guderjan	Kenzingen 3. November 2020
Bürgermeister	Matthias Guderjan
	Bürgermeister



3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversor- gungssatzung – WVS) der Stadt Kenzingen vom 17. November 2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Neufassung

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,53 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 22. Oktober 2020	ausgefertigt
Matthias Guderjan	Kenzingen 3. November 2020
Bürgermeister	Matthias Guderjan
	Bürgermeister



STADT KENZINGEN
Landkreis Emmendingen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Neufassung

Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 1 beträgt

- | | |
|---|---|
| (1) für Unterhaltungsgeräte nach § 1 a),
je Gerät | 35,00 Euro monatlich |
| (2) für Geldspielgeräte nach § 1 b),
je Gerät | 25 v. H. der elektronischen Bruttokasse
mindestens 120,00 Euro monatlich |
| (3) für andere Spiele nach § 1 c),
je Spieleinrichtung | 25 v. H. der Bruttokasse
mindestens 120,00 Euro monatlich |
| (4) für Diskotheken und ähnliche
Betriebe nach § 1 d),
je Betrieb | 200,00 Euro monatlich |
| (5) für Geräte nach § 1 a), mit denen se-
xuelle Handlungen oder Gewalttätig-
keiten an Menschen oder Tieren
dargestellt werden oder die Verherr-
lichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben,
je Gerät | 250,00 Euro monatlich |

Die Steuersätze nach Absatz 1 und 5 erhöhen sich bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlUG) oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung auf das Doppelte.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Ba-Wü) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 22. Oktober 2020	ausgefertigt
Matthias Guderjan	Kenzingen 3. November 2020
Bürgermeister	Matthias Guderjan
	Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

- (1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.
- (2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

- Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
- (3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
 - (4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.
 - (5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
 - (6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt
 1. Clubs und Diskotheken,
 2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungstellen,
 4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 5. Messen und Ausstellungen,
 6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurrindividueisport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,

8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 9. Saunen,
 10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
 11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- § 13 findet keine Anwendung.
- (7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.
 - (8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehreformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und

¹Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
 2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
 3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
 4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
 5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im

Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen

und beim Konsum von Lebensmitteln,

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungs-

möglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Da-

tenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen

der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören,
- einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen, sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststätten-gesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettver-

12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Ba-

den-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,
- festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sport-

anlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,

2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf

- die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
 10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften**§ 20****Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes
Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

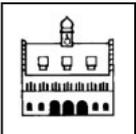
Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann



Stadtverwaltung / Behörden

Zierreisig**Bestellung und Ausgabe**

Bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 16, Tel. 900-121, kann Zierreisig bestellt werden.

Die Ausgabe erfolgt im städtischen Betriebshof, Industriestraße 10 am

Dienstag, 24.11.2020

in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr.

Entsprechend den Corona-Regeln ist bei der Abholung Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ebenso ist der Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen einzuhalten.

Eine Hauszustellung durch die Stadt erfolgt nicht.

Abgabepreis:

1 Bund Tannenreisig (Zierreisig)

16,00 Euro

Beate Hensle
FB1

**Vollsperrung der Dorfstraße in Hecklingen**

Zwecks der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen muss die Dorfstraße in Hecklingen ab Kapellenbergstraße in Richtung Malterdingen vollgesperrt werden.

Der Buslinienverkehr während der Vollsperrung über Lichteneckstraße und Schlossbergstraße abgewickelt.

Eine Ersatzhaltestelle wird im Bereich des Gasthauses „Dorfkrug“ eingerichtet.

Die Bauarbeiten dauern bis voraussichtliche Mitte Mai 2021.

An alle Vereine**Veranstaltungskalender 2021**

Der Veranstaltungskalender für das Jahr 2021 liegt im Entwurf vor. Vor der endgültigen Veröffentlichung haben die Veranstalter nochmals Gelegenheit, den Entwurf des Veranstaltungskalenders 2021 einzusehen. **Er liegt in der Zeit von Freitag, 6. November bis Donnerstag, 20. November im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.** Später eingehende Änderungen oder Ergänzungen können nicht mehr in den Veranstaltungskalender aufgenommen werden.

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

Überraschen Sie Ihre Lieben mit netten Grußanzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt. **Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

☎ Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 📠 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40 ✉ anzeigen@primo-stockach.de



Brennholzverkauf aus dem Stadtwald Kenzingen

Eine Brennholzversteigerung kann aus Corona – Gründen in diesem Spätjahr nicht mehr durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl bei der Veranstaltung übersteigt erfahrungsgemäß die durch Corona erlaubte Anzahl. Weiter können die Abstände nicht kontrolliert eingehalten werden.

Aus diesem Grund wird der Brennholzverkauf bis auf Weiteres folgendermaßen geregelt.

1. Interessenten für Brennholz oder Schlagraum melden sich bei der Stadtkämmerei (Tel 07644/900121) und lassen sich in einer Liste registrieren.
2. Alternativ ist eine Brennholz/Schlagraum - Anmeldung per mail möglich unter kaesler@kenzingen.de oder hensle@kenzingen.de
3. **Bei der Anmeldung ist unbedingt anzugeben:**
Adresse, Mobil oder Festnetznummer oder mailadresse
Bei Brennholz lang : Baumart, Menge, Lagerort.
Bei Schlagraum: Menge in Ster, Waldort, Schlepper mit Winde vorhanden ja/nein
4. Da erfahrungsgemäß die Nachfrage in den stadtnahen Wäldern am höchsten ist, aber nicht alle dort ihr Holz bekommen können, werden nicht alle Wünsche der Kunden berücksichtigt werden können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kaesler, Forstrevierleiter

Holzerntearbeiten an der K 5139 (Kirnhaldenstrasse)

In der Zeit vom 09.11.2020 bis 27.11.2020 finden entlang der K 5139 zwischen Bleichheim und Auhof Holzerntearbeiten statt. Bei den Fällarbeiten muss täglich zwischen 8 und 16 Uhr mit Wartezeiten bis zu 15 Minuten an der Ampel gerechnet werden. Die Arbeiten erfolgen auch aus Gründen der Verkehrssicherheit. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, vorsichtig an die Baustelle heranzufahren und die Wartezeit mit einzurechnen.

Kaesler, Forstrevierleiter der Stadt Kenzingen

Sie haben Interesse an einer Anzeigenschaltung?

07771 / 9317-11

www.primo-stockach.de

Verkehrskontrollen in der Alten Straße Verbot für Kraftfahrzeuge (VZ 250/260)

Dienstag, 20.10.2020, 16:30 Uhr bis Dienstag, 20.10.2020, 18:00 Uhr
Kontrolliert und verwarnt wurden hierbei 10 Fahrzeuge.

Montag, 26.10.2020, 11:40 Uhr bis Montag, 26.10.2020, 13:15 Uhr
Kontrolliert und verwarnt wurden hierbei 18 Fahrzeuge.

Dienstag, 27.10.2020, 08:15 Uhr bis Dienstag, 27.10.2020, 10:00 Uhr
Kontrolliert und verwarnt wurden hierbei 15 Fahrzeuge. Darunter wurde auch zweimal die Anschnallpflicht missachtet.



Die Stadt Kenzingen sucht zum **1. September 2021** für die städtische Kindertagesstätte Schnellbruck einen

Praktikanten in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)

Bei dem praxisintegrierten Ausbildungsgang zum Erzieher (m/w/d) handelt es sich um eine theoretische sowie praktische Ausbildung. Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt abwechselnd in einer Fachschule für Sozialpädagogik und in der Kindertagesstätte Schnellbruck. Als Auszubildende/r im Berufsbild Erzieher werden Sie zum erzieherischen Handeln mit Kindern angeleitet und erhalten einen Einblick in pädagogische Konzepte. Ihnen werden Kinder anvertraut, die Sie im Team mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen begleiten und fördern.

Das sollten Sie mitbringen:

- Aufnahme an einer Fachschule für Sozialpädagogik
Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur PIA-Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik sind auf der jeweiligen Homepage zu entnehmen
- Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Teamfähigkeit und Kreativität
- Engagement und Zuverlässigkeit
- Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an den Themen und Bildungsprozessen der Kinder

Wir bieten:

- 3-jähriges Ausbildungsverhältnis mit wöchentlichem Unterricht an einer Fachschule für Sozialpädagogik
- einen zukunftsfähigen Arbeitsplatz
- **vielseitige und interessante Erfahrungs- und Lernfelder**
- **eine umfassende pädagogische Praxisanleitung**
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege
- Jahressonderzahlung
- Zusatzversorgung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Sie fühlen sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit detaillierten Unterlagen bis **27. November 2020** an:
Stadt Kenzingen, Hauptstr. 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail an: bewerbung@kenzingen.de.

Auskünfte erhalten Sie gerne von:

Frau Renate Hensle, Leitung der Kindertagesstätte, 07644/928206
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, 07644/900-112





Die Stadt Kenzingen sucht zum **1. September 2021** für die städtische Kindertagesstätte Schnellbruck einen

Erzieher im Anerkennungsjahr (m/w/d) (Berufspraktikum)

Die kommunale Einrichtung besteht aus fünf altersgemischten Gruppen mit insgesamt 120 Plätzen. Das Betreuungsangebot umfasst VÖ-, und Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einrichtung arbeitet teiloffen und mit Funktionsräumen. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird auf der Basis des INFANS-Konzeptes und nach dem ganzheitlichen Ansatz der Integrierten-LernKultur-Entwicklung (ILKE) umgesetzt.

Das sollten Sie mitbringen:

- abgeschlossene schulische Ausbildung zum Erzieher (m/w/d)
- Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Teamfähigkeit und Kreativität
- Engagement und Zuverlässigkeit
- Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an den Themen und Bildungsprozessen der Kinder
- Spaß am Ausbildungsberuf

Wir bieten:

- einen zukunftsfähigen Arbeitsplatz
- **vielseitige und interessante Erfahrungs- und Lernfelder**
- **eine umfassende pädagogische Praxisanleitung**
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikanten des öffentlichen Dienstes
- Jahressonderzahlung
- Zusatzversorgung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Sie fühlen sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit detaillierten Unterlagen bis **27. November 2020** an:
Stadt Kenzingen, Hauptstr. 15, 79341 Kenzingen oder per E-Mail an:
bewerbung@kenzingen.de.

Auskünfte erhalten Sie gerne von:

Frau Renate Hensle, Leitung der Kindertagesstätte, 07644/928206
Herrn Michael Jungkind, Orga und Personal, 07644/900-112



Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** an der Emil-Dörle-Schule eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) (m/w/d)

Sie möchten sich im sozialen Bereich engagieren, haben Spaß am Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sind kontaktfreudig, verantwortungsbewusst, flexibel und besitzen Einfühlungsvermögen. Dann wäre ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst für Sie das Richtige.

Der Fokus der Tätigkeit liegt dabei auf pädagogischen Aufgaben (Betreuungen) in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne von der Schulleiterin Frau Nanni Laupheimer (Tel.: 07643-915550) oder schauen Sie sich nach Absprache die Schule doch ganz einfach einmal an.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte senden Sie diese bis spätestens **30. November 2020** an:

**Stadt Herbolzheim –Personalamt–
Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim**



Die Gemeinde Rheinhausen (ca. 3.900 Einwohner) sucht **ab sofort** einen motivierten und engagierten

Mitarbeiter (w/m/d)

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit folgenden Beschäftigungsanteilen:
50 % stellvertretender Facility Manager für unsere kommunalen Gebäude sowie 50 % Bauhofmitarbeiter.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.rheinhausen.de unter der Rubrik Aktuelles.

Bewerbungen bitte mit Lebenslauf und entsprechenden Zeugnissen bis **16.11.2020, 12.00 Uhr** an die Gemeinde Rheinhausen, Hauptstr. 95, 79365 Rheinhausen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen
Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechstage städt. Einrichtungen:

Matthias Guderjan, Bürgermeister,
Tel. 07644/900-100.

Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.

- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten
Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de



Fundsachen

Fundsachen im Oktober und November 2020

Im Bürgerbüro der Stadt Kenzingen wurden vom 20. Oktober bis zum 02. November 2020 folgende Fundsachen abgegeben:

Bezeichnung	Funddatum	Marke
Geldbörse	16.10.2020	
Armbanduhr	16.10.2020	persopolis
Armbanduhr	20.10.2020	Hugo Boss
Schlüsselbund	29.10.2020	Abus/CES/Burg Wächter
Musikbox	20.06.2020	JBL

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Stadtverwaltung Kenzingen unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden. Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

Über www.kenzingen.de – Rathaus – Bürgerservice – Fundsachen – gelangen Sie zur Online-Übersicht der Fundsachen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro, Frau Hämmerle, Tel.: (07644) 900 – 114.



Veranstaltungen und Treffpunkte von, für und mit Senioren

Kontakt: A. Isele – Mayer Tel. 913343

Internet: www.seniorennetzwerk50plus.de ; E-Mail: mail@seniorennetzwerk50plus.de

Auch wenn in der jetzigen Krisenzeit wenige Aktivitäten möglich sind – ja, es gibt uns noch, das SENIORENnetzwerk50plus!

Durch die derzeitige Verschärfung der Corona-Situation sehen wir uns aber veranlaßt, den

Qi-Gong Kurs

(vorgesehener Beginn Montag, den 02. November 2020)

und den

Fitgym50plus Kurs

(vorgesehener Beginn Mittwoch, den 04. November 2020)

kurzfristig abzusagen.

Wir bitten um Verständnis.



Mitteilungen des Landratsamtes

Keinen Müll in Altkleidercontnern entsorgen

Altkleider werden derzeit viel gesammelt. Eigentlich eine gute Nachricht. Doch neben der Kleiderflut findet auch immer mehr textilfremder Müll den Weg in die Sammelcontainer von Altkleidern, das geht aus einer

Mitteilung des Unternehmens mit dem der Landkreis auf den Recyclinghöfen bei den Altkleidern zusammenarbeitet, hervor. Der Müll verschmutzt die gut erhaltenen Kleidungsstücke und macht sie für die weitere Verwendung, sowohl im Second-Hand-Bereich als auch für das Recycling, unbrauchbar. Die Entsorgungskosten dafür belasten die durch Corona unter wirtschaftlichen Druck geratenen Sammelunternehmen noch zusätzlich. Daher die Bitte: Kleidersäcke nur mit brauchbaren Kleidungsstücken und Textilien in die Sammelcontainer werfen. Nichts daneben stellen. Müll gehört weder in noch neben die Altkleidercont-

ainer. Die Container auf den Recyclinghöfen werden regelmäßig geleert. Sollten Altkleidercontainer an anderen Sammelpunkten einmal überfüllt oder geschlossen sein, wird darum gebeten, die Kleider und Schuhe zu einem späteren Zeitpunkt oder in den Sammelbehältern auf den Recyclinghöfen zu entsorgen.

Müllbehälterwechsel für Januar bis 30. November anmelden

Wer für Januar 2021 einen Wechsel des Müllimers in einen größeren oder kleineren Behälter plant oder sonstige Änderungen hat, muss dies bis zum 30. November 2020 bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen beantragen. Nur wenn der Antrag bis zu diesem Datum vorliegt, kann dies noch bei der Erstellung des Gebührenbescheides für das Jahr 2021 berücksichtigt werden, ansonsten erfolgt eine spätere Nachberechnung. Der Antrag muss über die Eigentümer bzw. angemeldete Hausverwaltungen erfolgen und immer schriftlich per Formular erfolgen, er kann nicht direkt vom Mieter gestellt werden. Die Antragsformulare liegen in den Rathäusern und an den Infotheken des Landratsamtes aus, sie können auch auf der Internetseite www.landkreis-emmendingen.de im Bereich Abfallwirtschaft abgerufen werden. Auskünfte sind per E-Mail (abfall@landkreis-emmendingen.de) oder per Telefon unter der Emmendinger Vorwahl 07641 und dann 451 9705, 451 9706, 451 9709 sowie 451 9710 möglich.

Beratungsservice für Unternehmen und internationale Fachkräfte in Emmendingen

Die monatlich stattfindende Beratung des Welcome Centers Südlicher Oberrhein im Landratsamt Emmendingen kann aufgrund der aktuellen Lage vorerst nicht stattfinden. Alternativ bietet Frau Petra Vennemann die Beratung schriftlich, telefonisch und per Videoschaltung an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte entweder telefonisch unter 07833 9899005 oder per E-Mail an vennemann@aef-bonn.de.

Fachkräfte aus dem Ausland werden zu Themen wie beispielweise Arbeitsmöglichkeiten und Jobsuche in Deutschland, Bewerbungsunterlagen, Deutschsprachkursen, Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und weiteren Fragen zum Leben und Arbeiten in Deutschland informiert und beraten. Für Unternehmen aus dem Landkreis bietet das Welcome Center Informationen und Beratung zu den Themen Rekrutierung und Integration von internationalen Fachkräften.

Das Welcome Center Südlicher Oberrhein wird zu 60 % aus Fördermitteln vom Baden-Württembergischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau finanziert, die restlichen 40 % trägt der AEF – die Spanische Weiterbildungsakademie.



Schulen und Kinder

Fördervereins Emil-Dörle-Realschule e.V.

Die **Mitgliederversammlung** des **Fördervereins Emil-Dörle-Realschule e.V.** am 10.11.2020 **findet** aufgrund der neuen Pandemie-Verordnung **nicht statt**.

Jugendpflege Kenzingen

Unser Programm im November:

Regelmäßige Angebote in den Schulwochen

Aktuell sind alle Angebote nur für feste Gruppen offen. Deshalb könnt Ihr für den Jugendraum, die Musikwerkstatt oder den Playstationraum Termine mit uns vereinbaren. Am besten über das Handy (0160 97802119). Wenn Ihr einfach so vorbei kommt, kann es sein dass ihr warten müsst oder es an diesem Tag gar nicht klappt. Am gleichen Tag darf man nur mit einer Gruppe rein. In den Räumen ist es momentan Pflicht einen Mundschutz zu tragen.

Nur mit diesen Bedingungen können wir den Jugendraum auf lassen.

Die festen Tage für Termine sind weiterhin Montag, Mittwoch und Freitag. Jeweils ab 16:00 Uhr

Ideen für Angebote und Projekte als Gruppe werden gerne von uns entgegen genommen!

Ferienpass:

Die Preise für die Ferienspiele weiterhin bei uns abgeholt werden. Bitte auch hier kurz einen Termin vereinbaren.

Info:

Christoph Meybrunn Jugendpflege und Schulsozialarbeit
Büro im OG des Kinderhaus (Balgerstraße 4; Eingang Grundschulbetreuung)
Festnetz: 07644 6063
Mobil: 0160 9780 2119 (auch WhatsApp)
Mail: jugendpflege-kenzingen@t-online.de oder meyrbrunn@kenzingen.de

Den eigenen Garten selbst gestalten.

Mut zur eigenen Kreativität (11405)

Herbolzheim, VHS-Raum, Kanaustraße 11, Sa., 28.11.2020, 13 - 18 Uhr

Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau

79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3,
telefonisch: (07641) 9225-0,
per Fax: (07641) 9225-33,
E-Mail: info@vhs-em.de,
Internet www.vhs-em.de



Kirchen & Religionsgemeinschaften

Evang. Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277
E-Mail: kenzingen@kbz.ekiba.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Di., Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr
Do. 16.00 bis 18.00 Uhr

Im Moment kann wieder vieles nicht stattfinden. Die Musikgruppen proben nicht. Die Ausstellung muss im Moment leider geschlossen bleiben. Die Gottesdienste in den Seniorenheimen sind fraglich. Die Konfirmanden treffen sich (voraussichtlich) in zwei kleinen Gruppen. Die sonntäglichen Gottesdienste finden statt, aber wir müssen die Besucherinnen und Besucher registrieren und während des ganzen Gottesdienstes muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Sonntag, 08.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst
Prädikantin Monika Rudolph, Andrea Krumm (Orgel)

Kunst kam wieder –

leider nur für zwei Sonntage, dann wurde die zweite Corona-Welle übermächtig und der „Wellenbrecher-Lockdown“ zwang zur (vorübergehenden?) Schließung der Ausstellung. Ob die Ausstellung mit Werken von Franz Schuck Anfang Dezember nochmal geöffnet werden kann, wissen wir noch nicht. Die Regierung macht den Kulturträgern vorsichtige Hoffnungen. Die Eröffnung am 25.10.20 jedenfalls war ein erfreulicher Erfolg, am Ende des Tages waren genauso viele Besucher dagewesen wie sonst. Verkauft wurde auch einiges. Ein Highlight war auch das Künstler-Gespräch zwischen Julica Goldschmidt und Franz Schuck, das in Dauerschleife als Video zu



Vortrag: Le Mont-Saint-Michel, der Fels des Erzengels (12007)

Emmendingen, Altes Rathaus, Marktplatz 1, Bürgersaal / 1. OG, Di., 10.11.2020, 9:30 - 11 Uhr

Stillvorbereitung - für einen gelungenen Start in die Stillzeit (30621)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Mi., 11.11.2020, 17:30 - 19 Uhr

Balkon-Photovoltaik / steckbare Solargelände (11599)

Emmendingen, VHS, Schwarzwaldstr. 3, Do., 12.11.2020, 18:30 - 20 Uhr

Künstlerische Techniken mit Acryl. Der Kurs zum Workshop (23705)

Emmendingen, VHS, Schwarzwaldstr. 3, 8 x donnerstags, 18-20 Uhr, Beginn: 12.11.2020

Töpferkurs für Anfänger und Fortgeschrittene (24008)

Emmendingen, VHS, Schwarzwaldstr. 3, Fr., 13.11. u. 04.12.2020, 14:15 - 18:15 Uhr

Mental - Gesund durch den Alltag (17008)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, 3 x samstags 9 - 12 Uhr, Beginn 14.11.2020

Methoden des Kreativen Schreibens (22048)

Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Sa., 14.11.2020, 14:30 - 17:30 Uhr

Mensch ärgere Dich nicht! Vom Umgang mit Ärger und Wut (17009)

Emmendingen, Familienzentrum, Rosengeweg 3, Montag 16.11.2020, 19-20:30 Uhr

Fröbel-Sterne falten. Selbstgebastelte Dekoobjekte für die Adventszeit (24635)

Bahlingen, Feuerwehrgerätehaus, Am Dorfbach 2, Fr., 20.11.2020, 19 - 22

Zeitmanagement und Selbstorganisation (59675)

Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Bürgersaal, Sa., 21.11.2020, 9 - 16:30 Uhr

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Vorsorge zur Vermeidung der Betreuung (15002)

Denzlingen, Gymnasium, Stuttgarter Straße 15, Mi., 25.11.2020, 19 - 20:30 Uhr

sehen war. Das Video ist weiterhin auf der Homepage unserer Gemeinde zu sehen. Am 01.11.20 kamen nochmals zahlreiche Besucher, um die (vielleicht letzte?) Chance zu nutzen. Der Arbeitskreis Kunst wird zeitnah informieren, wenn sich Neues tut.

Mittwoch, 11.11.2020

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gruppe I im Gemeindehaus

16.45 Uhr Konfirmandenunterricht, Gruppe II im Gemeindehaus

Freitag, 13.11.2020

15.30 Uhr Seniorengottesdienst in der AWO (?)

Sonntag, 15.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst

11.30 Uhr Kinder-Kirche

Pfr. Andreas Hansen, Kantorin Jakoba Marten-Büsing

Die schriftliche Version des Gottesdienstes bieten wir als Hausgottesdienst an – sie finden sie bei der Kirche und beim Pfarrhaus – auf Wunsch bringen oder schicken wir sie Ihnen auch gerne. Wenn es möglich ist, nehmen wir den Gottesdienst auf und stellen die Hörfassung auf unsere Homepage www.evangelische-kirchengemeinde-kenzingen.de

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,

Tel. 07644-9226925,

mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de

Gemeindereferentin Regina Eppler,

07644-9226915,

mail: eppler@kath-kenzingen.de

Website www.kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:

Kenzingen St. Laurentius

Karin Zeiser,

Tel. 07644-9226911, FAX 922 6926

Kirchplatz 16

Mo. von 10:00 – 12:00 Uhr

Di. von 17:30 – 19:00 Uhr

Fr. von 09:30 – 11:00 Uhr

e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Bombach St. Sebastian

Bettina Götz,

Tel. 07644-1344,

e-mail: bombach@kath-kenzingen.de

Kirchstraße 12

Do. 15:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Hecklingen St. Andreas

Silvia Blattmann,

Tel. 07644-344,

e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Dorfstraße 3

Di. 10.00 – 11.00 Uhr

Nordweil St. Barbara

Silvia Blattmann,

Tel./FAX 07644-8455,

e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de

Am Kirchberg 6

Do. 15:00 – 18:30 Uhr

Unsere Gottesdienste:

Bitte beachten Sie, dass wir ab sofort alle Gottesdienstbesucher mit ihren Kontaktdaten erfassen müssen, und dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes vorgeschrieben ist.

Fr. 6.11. / 19.00 in Hecklingen

Hl. Messe im Gedenken an

Aloisia Eschbach, Ida Kopp, Lioba Döge,

Pfr. Stephan Müller,

Andreas Weiß, Ehefrau Sofia und Geschwister

Sa. 7.11. / 19.00 Uhr in Kenzingen

Hl. Messe im Gedenken an

Maria und Josef Ehrhardt,

Erika und Franz Plewan und verstorbene Angehörige,

Erich Rost,

Eltern August und Maria Engler geb. Lickert

und Angehörige,

Emma Zahner

So. 8.11. / 10.00 Uhr in Nordweil

Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

Do. 12.11. / 19.00 Uhr in Bombach

Hl. Messe

Fr. 13.11. / 19.00 Uhr in Hecklingen

Hl. Messe im Gedenken an Rosa Kopp,

Eltern und Angehörige,

Hermann und Sophie Kopp geb. Rethaber

Sa. 14.11. / 19.00 Uhr in Nordweil

Hl. Messe im Gedenken an die verstorbenen

Priester, Mesner und Organisten,

Rosa und Xaver Ritter und Hugo Ritter,

Eugen und Lydia Wacker, Zita Wacker,

Alois und Lina Kißling

So. 15.11. / 8.30 Uhr in Bombach

Hl. Messe im Gedenken an Ida Rieger

und verstorbene Angehörige

So. 15.11. / 10.00 Uhr in Kenzingen

Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

So. 15.11. / 19.00 Uhr in Nordweil

Auftanken

Do. 19.11. / 19.00 Uhr in Bombach

Keine Hl. Messe!

Fr. 20.11. / 19.00 Uhr in Hecklingen

Hl. Messe im Gedenken an die Geschwister

Maria Leinmüller, Frieda Ziegler, Rosa Striegel

und Johann Schott, zur Mutter Gottes von der

immerwährenden Hilfe

Sa. 21.11. / 19.00 Uhr in Kenzingen

Vorabendmesse zum Christkönigsfest

So. 22.11. / 10.00 in Nordweil

Hl. Messe zum Christkönigsfest

Vorankündigung: Patrozinium

St. Andreas

Liebe Angehörige der Pfarrgemeinde

St. Andreas,

leider kann aufgrund der sehr begrenzten

Platzzahl in unserer Kirche auch die Feier des

Patroziniums nicht stattfinden. Wir wollen

jedoch am Fest des Hl. Andreas, am Montag,

30.11., um 19.00 Uhr einen Gottesdienst im kleinen Rahmen in der Pfarrkirche feiern. Die Abendmesse am 4.12. entfällt.

Ihr Pfarrer Klaus Fehrenbach

St. Martin fällt nicht aus - St. Martin findet statt - nur anders

In diesem Jahr ist alles anders als wir es gewohnt sind. Deshalb feiern wir auch St. Martin anders. Einen großen Umzug mit St. Martin auf dem Pferd und vielen Kindern mit ihren Laternen wird es nicht geben können. Aber dafür sind alle Kinder und Familien eingeladen sich an der Aktion „Das ganze Bistum erstrahlt“ zu beteiligen. Gestaltet dazu eine Laterne und stellt sie zu Hause in ein Fenster, das von der Straße aus gesehen werden kann und entzündet darin jeden Abend vom 9.11.-12.11.2020 ein LED- Licht oder eine elektrische Lichterkette. Wenn wir in den Tagen um St. Martin durch die Straßen laufen, können alle die schönen bunten Laternen in den Fenstern sehen und sich daran freuen. Die Botschaft lautet: *„Wir sind eine Gemeinschaft! Auch wenn wir uns nicht zu einem Umzug treffen, sind wir nicht alleine! Wir lassen das Licht leuchten und es soll unsere Herzen zum Strahlen bringen. Licht und Wärme sollen in jedem Haus wohnen!“*

In unseren Kirchen (St. Laurentius, St. Barbara, St. Sebastian und am Andreasheim) liegen außerdem eine St. Martinsgeschichte, kleine Teelichtbänderolen und ein Bastelanangebot für eine Martinslaterne aus Papier aus, nehmen Sie zwei und verschenken Sie eine. Das bereitet doppelte Freude. Und vielleicht hören wir im Ort am St. Martinstag an verschiedenen Stellen ein paar Martins Lieder! Viel Freude und eine gute Zeit! Auf dass es in unseren Häusern und Herzen etwas heller wird!

Regina Eppler, Gemeindereferentin

Lebendiger Advent

Weihnachten wird anders - der Advent wird anders. Wir möchten den Advent in unseren Orten besonders gestalten und laden deshalb ein, ein Fenster, das von der Straße aus gut zu sehen ist, besonders zu schmücken oder im Vorgarten etwas Adventliches zu gestalten. Den Ideen sind keine Grenzen gesetzt. Wenn Sie sich an der Aktion beteiligen möchten, melden Sie sich bei Regina Eppler, Gemeindereferentin, Tel. 07644/9226915 oder per Mail eppler@kath-kenzingen.de bis Freitag 13. November. Es wird dann eine Liste erstellt und veröffentlicht, wo es etwas zu sehen und vielleicht zum Mitnehmen gibt. Bei einem Spaziergang können sich dann alle ganz selbständig von den verschiedenen Fenstern, Gärten oder Plätzen ansprechen und die Botschaft des Advents auf sich wirken lassen. „Advent“ bedeutet „Ankunft“ - Christen erwarten die Ankunft Jesu, dessen Geburtstag wir an Weihnachten feiern. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung in all unseren Orten.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: www.kath-kenzingen.de

Evangelische Kirchen- gemeinden im Bleichtal

Wir laden Sie herzlich ein zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Sonntag, 8. November

10 Uhr Tutschfelden Gottesdienst mit Pfarrer Botho Jenne

Volkstrauertag, Sonntag 15. November

9.30 Uhr Bürgerhaus Tutschfelden Gottesdienst mit Ortsvorsteher Reinhard Roser und Pfarrer Botho Jenne

10.30 Ev. Kirche Wagenstadt ökumenischer Gottesdienst mit Diakon Herbert Kausch und Pfarrer Botho Jenne. Anschließend Kranzniederlegung am Ehrenmal beim Friedhof.

Die aktuellen **Coronaschutzbestimmungen** bringen es mit sich, dass unsere Chöre und Gemeindeguppen im November eine Zwangspause einlegen müssen. Ihr Pfarrer und unsere Besuchsdienstkreise sind auch gehalten, ohne Vorliegen einer Notlage keine Hausbesuche bei Kranken und alten Menschen durchzuführen. Sie dürfen Ihren Pfarrer aber gerne anrufen um so mit ihm im Gespräch zu sein. Tel. 07643/6261 Scheuen Sie sich bitte nicht den Anrufbeantworter zu besprechen, wenn sie niemanden direkt erreichen.

Kirchenrenovation

Die Arbeiten zur Innenrenovation der Brogginger Kirche sind angelaufen. Sie wird uns die kommenden Monate nicht zur Verfügung stehen, danach aber umso frischer und einladender wirken. Dankbar sind wir für Spenden zur Abdeckung des Kostenanteils, der nicht durch den Zuschuss der Landeskirche gedeckt ist. Die Kontonummer der Brogginger Kirchengemeinde ist IBAN DE 64 6805 0101 0022 1823 08

Bleichtalkalender 2021

Der neue vom Bleichtalpfarrer gestaltete Fotokalender im Format A3 quer mit Motiven aus dem Bleichtal ist eingetroffen. Wir geben ihn gerne gegen eine Spende zugunsten unserer Gemeindefarbeit ab. Die Spenderwartung liegt bei 12€. Den Kalender erhalten Sie im Pfarramt, in den Kirchen in Wagenstadt und Tutschfelden und in den Ortsverwaltungen der Bleichtaldörfer.

Homepage, Youtube-Kanal, Hausgottesdienste

Auf unserer Homepage finden Sie die jeweils aktuellen Infos zu unseren Aktivitäten und jede Woche neu einen Haus-Gottesdienst-Ablauf zum Ausdrucken. Für all die, die dazu technisch nicht ausgestattet sind, legen wir jeweils ab Freitag ausgedruckte Gottesdienst-Vorlagen zur Mitnahme in eigener bereit gestellte Obstkisten vor den Kirchen in Tutschfelden und Wagenstadt. Direkt auf youtube oder aber über den Link auf der Homepage finden Sie unseren youtube-Kanal „Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal“ mit Kurz-Filmen mit guten Impulsen für den Glauben und das Leben, gestaltet von Menschen aus dem Bleichtal.

„Oase“

Freie Christen Kenzingen

Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

Wir laden herzlich ein:

Sonntag:

10:00 Uhr Gottesdienst

Wir bitten um das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und müssen Ihre Kontaktdaten erfassen.

„Seit Erschaffung der Welt sind seine Werke ein sichtbarer Hinweis auf ihn, den unsichtbaren Gott, auf seine ewige Macht und sein göttliches Wesen. Die Menschen haben also keine Entschuldigung.“

Die Bibel (Römer 1, 20)



Neuapostolische Kirche

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 08.11.2020

10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 11.11.2020

20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 15.11.2020

09:30 Uhr Gottesdienst

Für die Teilnahme an einem Präsenzgottesdienst ist aufgrund der derzeit eingeschränkten Anzahl der Sitzplätze eine Anmeldung erforderlich:

Internet:

nak-herbolzheim.meinegemeinde.digital

[Mail: info@nak-herbolzheim.org](mailto:info@nak-herbolzheim.org)

[Telefon: 07643 / 8688](tel:07643/8688)

Für Gemeindeglieder, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen nicht an Präsenzgottesdiensten teilnehmen können, wird die Übertragung der Gottesdienste per Livestream angeboten.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: www.nak-freiburg-offenburg.de www.nak-sued.de

PRIMO-SERVICE



WIR SIND FÜR SIE DA!

Haben Sie ein besonderes Anliegen?

Benötigen Sie ausführliche, persönliche Beratung?

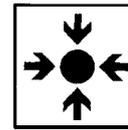
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11

Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

Mo. – Do. 8 – 17 Uhr,

Fr. 8 – 12 Uhr



Treffpunkte



Oberrheinische Narrenschau Kenzingen

Das Fasnetmuseum des Verbandes
Oberrheinischer Narrenzünfte

Liebe Besucher und Besucherinnen der Oberrheinischen Narrenschau, aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt unser Museum bis auf Weiteres geschlossen.

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe muss aufgrund der aktuellen Situation alle Veranstaltungen bis auf weiteres absagen.

TTSV Kenzingen

Koronarsportabteilung

Derzeit finden keine Übungsstunden statt.

Ansprechpartner sind:

Übungsleiter:

Michael Bradatsch, Telefon 7329

Abteilungsleiter:

Werner Schäfer, Telefon 4603



Philippinischer Kampfsport- verein Kenzingen

Die Trainingszeiten finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Judo Club Kenzingen e.V.

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)

Schließung des Schützenhauses
Obwohl die Schützengesellschaft Kenzingen in den letzten Monaten ein funktionierendes Hygienekonzept umgesetzt hat und unser Sport zwangsläufig mit einem schon aus schießsportlichen Gründen gebotenen Sicherheitsabstand in gut gelüfteten oder offenen Räumen stattfindet, zwingen uns die aktuellen Pandemie-Verordnungen zur Schließung des Schützenhauses und der Schießanlagen. Laufende Wettkämpfe werden zunächst bis zum 30. November ausgesetzt.



Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen

Das Training findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Unsere Öffnungszeiten haben sich geändert.

Sonntag 10 Uhr - 13 Uhr
Telefon: 07644 7683



Kleintierzucht- verein Kenzingen, Im Brünnele

Öffnungszeiten des Vereinsheims:
Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Auf Grund der aktuellen Situation, und der Entwicklung von Corona, muss bis auf weiteres der Fröhschoppen vom Kleintierzuchtverein ausfallen.

Die Vorstandschaft bedankt sich für euer Verständnis.

Skat-Club Üsenberger Asse

Die Spielabende können aufgrund der aktuellen Situation leider nicht stattfinden.



Katholische öffentliche Bücherei

DIE BÜCHEREI St. Laurentius, Kenzingen

Eisenbahnstr. 22, 79341 Kenzingen
Tel. 07644 5589074
(während der Öffnungszeiten)
e-mail: koeb-Kenzingen@web.de
www.bibkat.de/koeb-kenzingen
(Online-Katalog)

Obwohl viele Teammitglieder der Bücherei der gefährdeten Altersgruppe angehören, freuen wir uns, unseren Lesern dennoch zwei Öffnungszeiten anbieten zu können:

Corona-Öffnungszeiten der Bücherei:

Do: 09.30 - 11.00 Uhr
17.00 - 19.30 Uhr



Zum Schutz der Leser/innen und des KÖB-Teams müssen die geltenden Hygiene - Vorschriften eingehalten werden:

- **Maximal 6 Besucher gleichzeitig**
- **Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- **Mindestabstand 1,50 m.**
- **Aufenthaltsdauer so kurz wie möglich**

Wir bitten zu beachten, dass es manchmal zu Wartezeiten kommen kann.

Online und per e-mail bis Mittwoch bestellte Medien können donnerstags abgeholt werden.

Wir bitten unsere Leser/innen um Rückgabe der vor der Corona-Schließung entliehenen Medien.

Schwarzwaldverein Kenzingen e.V.

Unsere Wanderung am 08.11.2020 müssen wir auf Grund der aktuellen Coronalage absagen.

Der Vorstand

Mittwoch, den 11. Dezember 2020

Kenzingen „Altes Grün“
„Fit wie ein Turnschuh“
„fitness for best agers“
15.00 Uhr Bewegungspark
telef. Anmeldung erforderlich
wegen Corona
Christel Benzin 07644-7605

KULTURVERANSTALTUNG ABGESAGT

Buchhandlung Bücherwurm und Löwen-Lichtspiele informieren, dass die für November geplante Doppel-Veranstaltung „Wolf-Gäng“ mit Wolfgang Hohlbein wegen des coronabedingten Lock-Down leider nicht stattfinden kann. Die Veranstaltungen sollen 2021 neu angeboten werden. Die bereits verkauften Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit; sie können aber auch gespendet oder erstattet werden.



Tafel Herbolzheim e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,
79336 Herbolzheim
Tel. 07643-933432

NEUE Öffnungszeiten

Montag	10 - 15 Uhr
Dienstag	10 - 12 Uhr
Mittwoch	10 - 15 Uhr
Donnerstag	10 - 12 Uhr
Freitag	10 - 15 Uhr
Samstag	10 - 12 Uhr

Bitte an unsere Unterstützer und Spender:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:
DE 2368290000049344201

Die Tafel Herbolzheim e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.
Infos unter 07643-933432, Fr. Ruddies.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.

Kleiderkammer Kenzingen

Verkauf bis auf weiteres unter Auflagen

In Kenzingen, Industriestraße 6, Erdgeschoss, bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit zu günstigen Preisen.

Unsere Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

Bitte beachten Sie folgende Auflagen, zu Ihrer aber auch zu unserer Sicherheit:

- Es dürfen **maximal drei Kund*innen** gleichzeitig im Verkaufsraum sein.
- Bitte halten Sie wie in anderen Geschäften auch einen angemessenen **Abstand** zueinander und zu unseren Mitarbeiter*innen ein.
- Bitte tragen Sie über Mund und Nase einen **Mundschutz**, der auch selbst genäht sein darf. Auch wir tragen Mundschutz.

Blutspenden weiterhin dringend benötigt

Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Ohne ausreichende Anzahl an Blutspenden ist die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen, Neugeborenen und vielen weiteren nicht sichergestellt. Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendedienste jeden Tag vor neue Herausforderungen. Gerade jetzt ist es besonders wichtig: Nicht nachlassen und weiterhin Blut spenden! Aufgrund der begrenzten Haltbarkeiten von Blutpräparaten, werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt, um auch weiterhin sicher durch die Herbst- und Wintermonate zu gelangen.

Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin am:

**Dienstag, dem 17.11.2020
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Üsenberghalle, Breslauer Straße 11
79341 KENZINGEN**

ein.

Blutspenden. Mit Abstand sicher. Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sicher. Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt.

Wichtige Neuerung: Online-Terminreservierung. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt. Hier finden Sie Ihren Blutspendetermin: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/kenzingen-uesenberghalle> Bei Fragen rund um die Blutspende oder bei Problemen mit der Terminreservierung steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter **0800-11 949 11** zur Verfügung.

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körper-

temperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende zwei Wochen pausieren. Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter www.blutspende.de/corona/

Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V.

Info's zum Treffpunkt und anderen Fragen gibt es von Dieter Bruhin unter 0175-9145263

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen
Kontakt und Terminvereinbarung
07641 451-3091, -3095, -3025
pflugestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de
Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Bohrprogramm zwischen Hohberg und Kenzingen wird fortgesetzt

Zweite Stufe des Bohrprogramms in Vorbereitung • Erkundungsbohrungen ab 2.Quartal 2021 • Maßnahme liefert detaillierte Aufschlüsse über den Baugrund (Karlsruhe, 29. Oktober 2020) Die Planungen für die Ausbau- und Neubaustrecke zwischen Hohberg und Kenzingen gehen in die nächste Phase. Im 2.Quartal 2021 beginnt die zweite Stufe der Erkundungsbohrungen. 2017 hatte das erste Programm begonnen. Es lieferte den Planern wichtige Erkenntnisse über den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse. Jetzt untersucht die Bahn die Bodenverhältnisse entlang der zukünftigen Ausbaustrecke der Rheintalbahn und der autobahnparallelen Neubaustrecke deutlich genauer. Die Bohrungen werden in unterschiedlichen Tiefen ausgeführt. Durch-

schnittlich beträgt die Bohrtiefe 10 Meter, im Bereich von zukünftigen (Brücken-)Bauwerken sind Bohrungen bis zu 25 Meter Tiefe notwendig. Etwa 50 von 275 Kernbohrungen werden zu Grundwasser messstellen ausgebaut, um den Wasserpegel langfristig beobachten zu können.

Gebohrt wird in Teilgebieten von Hohberg, Neuried, Meißenheim, Friesenheim, Lahr, Kippenheim, Mahlberg, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Ettenheim, Herbolzheim, Kenzingen und Riegel. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsgeräte und abhängig von der Erkundungstiefe, können Belästigungen durch Lärm und Vibrationen im Untergrund entstehen. Für entstehende Unannehmlichkeiten bittet die Bahn um Entschuldigung.

Information der Grundstückseigentümer im November 2020

Für die Bohrungen müssen teilweise Grundstücke betreten und genutzt werden. Das Ingenieurbüro Mailänder Consult aus Karlsruhe betreut die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ab Anfang November 2020 werden diese von der Deutschen Bahn in einem Postschreiben informiert. Ein Ansprechpartner der DB steht für Rückfragen zur Verfügung. Zudem sind Vor-Ort-Termine mit den Betroffenen geplant.

Das Bohrprogramm wird voraussichtlich eineinhalb Jahre andauern. Die Ergebnisse bilden die Basis für die spätere Entwurfsplanung der beiden Trassen.

Hinweis für Redaktionen:

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.karlsruhe-basel.de.

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen vom 5.11. bis 30.11.2020

Tel 07644-385

www.Kino-Kenzingen.de

Hallo zusammen ...

*******Auflagenbedingt schließen wir unser KINO ab dem 2. Nov. 2020 bis voraussichtlich 30.Nov. 2020**

BLEIBEN SIE GESUND , DANN SEHEN WIR UNS ALLE WIEDER...

mit einem freundlichen Gruß vom Kenzinger KINO-Team

ENDE DES
REDAKTIONELLEN TEILS



DEFTIGER KARTOFFELAUFLAUF IM KOHL-KISSEN MIT APFELSPALTEN UND BERGKÄSE



ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

- 8 große Kohlblätter
- 1 EL weiche Butter
- 750 g mehlig kochende Kartoffeln
- 3 säuerliche Äpfel
- 80 g Bergkäse
- 1 Prise Muskatnuss, gemahlen
- 400 ml Sahne (30%)
- 100 ml Buttermilch
- 80 g Bauchspeck, in Scheiben
- Salz und Pfeffer

TIPPS & TRICKS

Äpfel kann man mit zahlreichen Gewürzen und Zutaten kombinieren - beispielsweise mit Zimt und Vanille oder auch Muskat. Aufgeschnittene Äpfel für die Zubereitung von Kuchen oder sonstige Genussfreuden am besten mit etwas Zitronensaft beträufeln, dann werden sie nicht so schnell braun. Verpackte Äpfel bald aus der Packung nehmen - denn sonst bleiben sie nicht lange knackig. Achtung: Das Kernobst reift während der Lagerung nach und gibt so das Reifungsgas Ethylen ab. Äpfel deshalb nie neben anderen Obst- oder Gemüsesorten aufbewahren, da diese sonst schnell verderben. Äpfel in kühlen Räumen, luftig und bei hoher Luftfeuchtigkeit lagern (z.B. im Keller).

ZUBEREITUNG

Kohlblätter in sprudelnd kochendem Salzwasser 1 Minute blanchieren, abgießen, kalt abschrecken und abtropfen lassen (eventuell zwischen zwei Lagen Küchenpapier trocken legen). Eine runde Auflaufform (ca. 30 cm Durchmesser) mit Butter ausfetten und den Boden und den Rand mit den Kohlblättern auslegen.

Kartoffeln schälen, waschen und mit einem Gemüsehobel in ca. 2 mm dicke Scheiben hobeln. Äpfel waschen, vierteln, Kerngehäuse entfernen und in 2 bis 3 mm dicke Scheiben hobeln. Bergkäse in 1 bis 2 mm dicke Scheiben schneiden.

Backofen auf 200 °C (Ober-/Unterhitze) vorheizen. Kartoffelscheiben dachziegelartig in die Auflaufform schichten, dabei immer wieder Apfel und Käsescheiben dazwischen stecken. Mit Salz, Pfeffer und Muskat würzen.

Sahne und Buttermilch zusammen verrühren und gleichmäßig über dem Auflauf verteilen. Speckscheiben jeweils in drei Stücke schneiden.

Den Auflauf ca. 10 Minuten auf mittlerer Schiene in den Backofen geben.

Danach die Speckscheiben gleichmäßig über dem Auflauf verteilen und das Ganze weitere 20 bis 25 Minuten backen - bis der Auflauf schön braun ist und die Kartoffeln weich sind (Achtung: Sollte die Oberfläche zu schnell bräunen, den Auflauf mit Alufolie abdecken).

Den Auflauf aus dem Backofen nehmen und sofort servieren. Dazu passt ein knackig-frischer Feldsalat mit kleinen Apfel- und Birnenstückchen sowie angebratenen Zwiebel- und Speckwürfelchen.



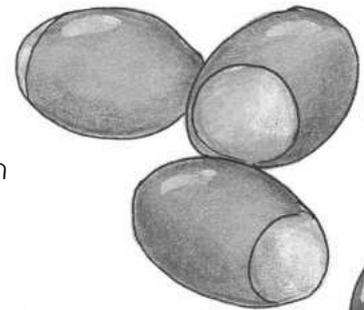
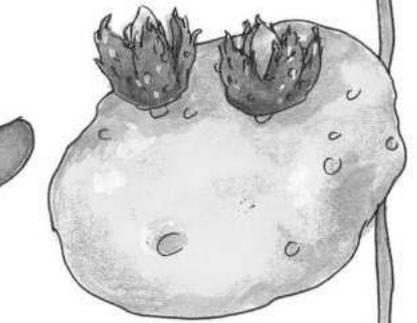
BUCHHECKER

IGEL



Das brauchst du:

- eine große Kartoffel
- eine Handvoll Bucheckern
- vier Eicheln
- eine rote und zwei schwarze Beeren
- Klebstoff
- schwarzen Filzstift



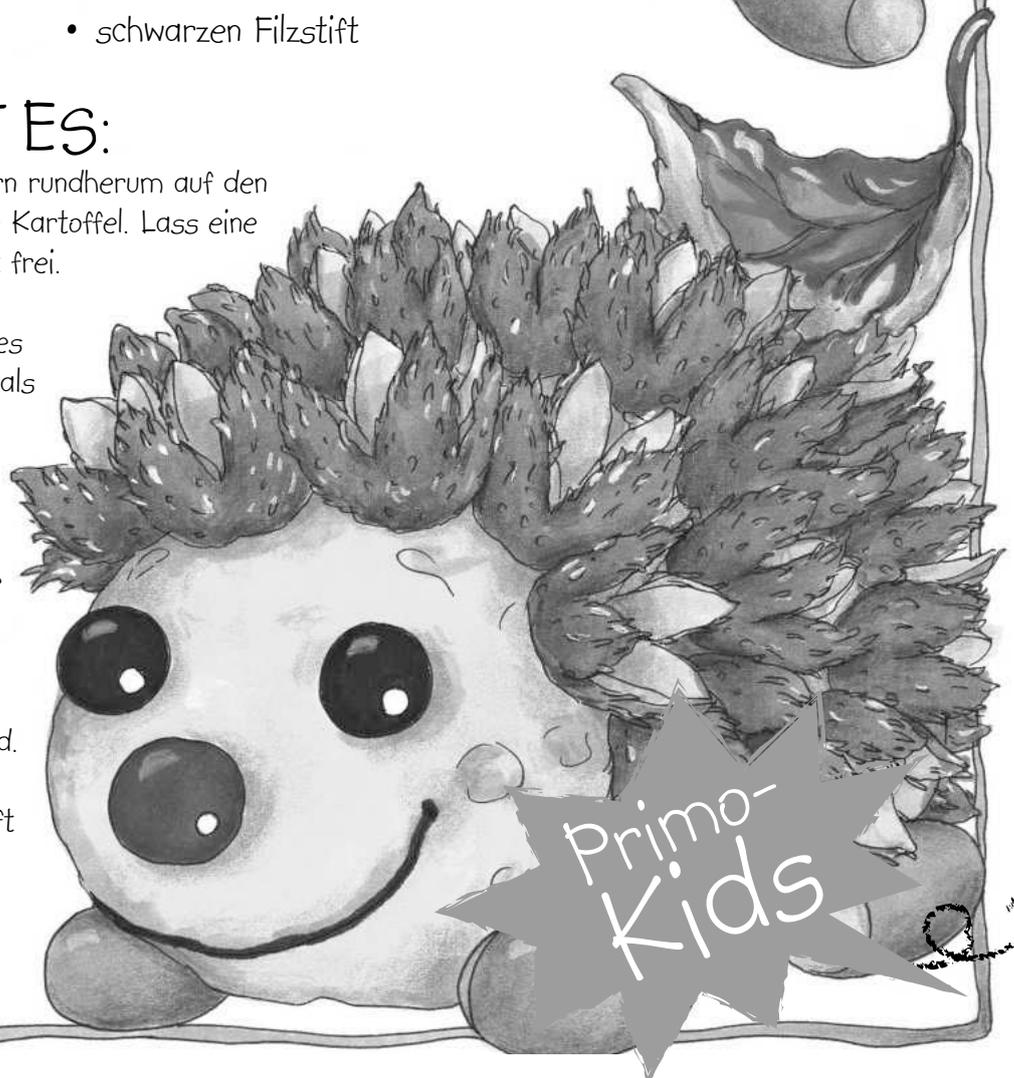
SO GEHT ES:

1. Spieß die Bucheckern rundherum auf den „Rücken“ einer großen Kartoffel. Lass eine Stelle für das Gesicht frei.

2. Befestige mithilfe des Klebstoffs die Eicheln als Füße an der Kartoffel.

3. Kleb nun die zwei schwarzen Beeren als Augen und die rote Beere als Nase auf.

4. Jetzt fehlt deinem Igel nur noch ein Mund. Den kannst du mit dem schwarzen Filzstift aufzeichnen.



Primo-Kids

Nachruf

Martin Götz

Wir sind alle fassungslos, dass unser Vorstandsmitglied so plötzlich aus unserer Mitte gerissen wurde.

Martin Götz trat 1994 unserer Winzergenossenschaft bei und wurde 1995 in den Aufsichtsrat gewählt. Im Jahr 2001 erfolgte die Wahl in den Vorstand.

Tatkräftig, mit großer Hilfsbereitschaft und Sachverstand, hat er sich für die Belange unserer Winzergenossenschaft und für das Wohl der Winzerinnen und Winzer eingesetzt.

Der Winzerschaft stand er stets beratend zur Seite. Hierbei wurde seine ausgeglichene Art sehr geschätzt.

Sein plötzlicher Tod hinterlässt eine große Lücke.

Seiner Frau Monique, seinen Kindern sowie den Familienangehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Winzergenossenschaft eG
NORDWEIL
am Herrenberg



Nachruf

Tief erschüttert trauern wir um unseren Freund und Kollegen

Martin Götz

Wir wissen alle, dass wir einen guten Freund verloren haben, der uns durch seine freundliche und hilfsbereite Art immer im Gedächtnis bleiben wird.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden dich nie vergessen.

Motorradfreunde Nordweil / Bombach „Üsbufschliffer“



Elisabeth Celozzi

† 3. 11. 2015

5 Jahre ohne Dich.

5 Jahre sind vergangen, aber meine Trauer nicht: Du bist von mir gegangen, doch aus meinem Herzen nicht.

Was ich mit Dir verloren, versteht so mancher nicht, nur die, die wirklich lieben, wissen, wovon man spricht.

Deine Nadine

2-Zimmer-Einliegerwohnung in Herbolzheim-OT

renoviert, 45 qm, Küche teilmöbl., Bad, Stellplatz und Freisitz an Einzelperson ab sofort zu vermieten.

WM 450,- €, Mithilfe bei der Gartenarbeit erwünscht!

Tel. 0176 - 63753941 ab 17.00 Uhr

Wir suchen zum Sofortkauf:

Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de

Kenzingen: 2 Zimmer-Wohnung

EG/ 55 qm/ mit EBK, Dusche und Kellerraum, nur NR/ keine HT/ KM 400,- € + NK + SP.

aussagekräftige Bewerbung an: wohne@magenta.de

Privat sucht 3-Zi.-Wohnung zum Kauf

ca. 60 - 70 qm, in Kenzingen, max. 200.000 Euro

Mobil 0176 5248 1227

Mutter mit einer 11-jährigen Tochter sucht dringend eine
3-Zimmer-Mietwohnung

in Kenzingen & Ortsteile bis 650,- € WM.

Tel. 01577 44 777 09 oder hoda.rad3@gmail.com

2-Zi.-Wohnung in Kenzingen

63 qm, 1. DG mit Balkon, Abstellr., TG u. Stellpl., Miete 520,- €, Stellpl. u. TG-Platz 60,- €, NK 145,- €, Kautions 1.560,- €, frei ab 1.12. oder Vereinbarung.
Tel. 07842 - 99 78 922

Naturnahes, einfaches zu Hause gesucht

Sozialpädagogin (47) und Schreiner (60) suchen ab Frühjahr 2021 zwei Zimmer mit Küche und Bad, auch gerne mit Scheune/Werkstatt. Tel.: 0151 / 14 44 29 73

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

LERNSTUDIO Möller

www.lernstudio-moeller.de

Ihre Nachhilfe in Herbolzheim

- Beratung + Info täglich 14- 18 Uhr
- Kurse für alle Fächer und alle Klassen
- Prüfungsvorbereitung Abschlussklassen



Emmendingen
Lammstraße 21
Tel.: 07641/ 5 44 95

Herbolzheim
Hauptstraße 18
Tel.: 07643/ 40 007



Jetzt anmelden!

JETZT UMSTEIGEN VOM PKW ZUM LEICHTAUTO



mit Mopedschein AM Diesel oder Elektro



Aixam Pro

Leichtmobile GmbH & Co. KG
Tullastraße 6
79341 Kenzingen



Aixam

Führerscheinfrei 100% elektrisch



Charly
mit Heizung

Pride
Elektroscooter

07644-92179-21 Fax: -20 • www.leichtmobile.de

Der Alltagshelfer-Engel

Ich bin Ihr Chauffeur, Einkäufer, Gassi-Geher,
Rasenmäher und Hochdruckreiniger (Balkon, Fassade etc.)
Tel.: 078 22/403 95 93 • Handy: 0157 347 933 18

Gut zu Fuß

Fachfußpflege in Kenzingen

Friedhofstraße 6 79341 Kenzingen Tel. 07644/55 89 438

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter
Prospektsets in **Nordweil und Hecklingen** gesucht.
Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr
Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net



Wir suchen Dich! Produktionsmitarbeiter(m/w/d) ernst+könig GmbH - Sonderfahrzeuge

Zur Erweiterung unseres Sonderfahrzeug-Teams in Herbolzheim, benötigen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten Mitarbeiter im Bereich Karosserie- und Fahrzeugbau (m/w/d).

Ihre Aufgaben

- Bearbeiten von Stahl, Edelstahl, Aluminium
- Kenntnisse im Schweißen von MIG, MAG (WIG), innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen diesbezüglich möglich
- Fahrzeugkarosserie, Teile und Aufbauten nach Maß herstellen
- Schablonen und Zuschnitte entwerfen und anfertigen
- Bauteile nach Maß montieren
- Fahrzeuge mit hydraulischen, pneumatischen, elektrischen Systemen ausstatten wie z. B.: Hubladebühne
- Anlagen und Systeme aller Art anschließen, einstellen und prüfen
- Fahrzeugrahmen und Aufbauten prüfen und Instandhalten
- Gehäuse und Armaturen für Sonderfahrzeuge herstellen
- Fahrzeuge warten und einstellen
- Produktionsverantwortung – Schnittstelle zwischen Produktion und Verwaltung

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker (w/m/d) oder den Anforderungen entsprechend
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und sicher im Umgang mit Fahrzeugkomponenten und -Bauteilen

Ihre Welt ist die Technik? Dann überzeugen Sie uns von Ihrem Talent und senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen.

Wir bieten

- Einen sicheren Arbeitsplatz in einem weiter wachsenden Unternehmen und flache Hierarchien
- Übertarifliche und leistungsorientierte Entlohnung und weitere Mitarbeitervergünstigungen

Ihr Ansprechpartner

Christine Ketterer
ernst+könig GmbH, Sonderfahrzeuge
Sven-Kovacs-Straße 2, 79336 Herbolzheim
Tel.: +49 (0) 7643 / 740-3440, c.ketterer@ernst-koenig.de

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE KENZINGEN:

mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



Gartenbau & Pflege

- * Fachm. Schnitt von Hecken + Bäumen
- * Rasenansaat, Beete u. Gartenpflege, Beratung
- * Steinarbeiten - Bau von Wegen und Plätzen

Elmar Binkert, GaLabau-Meister

Dorfstraße 3e Tel.: **07644 / 1302** E-Mail: **ebinkert@aol.com**
79341 Kenzingen-Hecklingen, Mobil: **01520 - 4 94 77 42**



LERNBAR

Nachhilfe in
KENZINGEN
www.lernbar.de

IHR PERSÖNLICHES WASSERBETTENSTUDIO

WASSERBETTEN



WÜRTH

Schwarzwaldstraße 75, 79117 Freiburg
www.wasserbetten-wuerth.de



Automobile Löwe

19,95
EURO

AKTIONSPREIS RÄDERWECHSEL & WINTER-CHECK

WIR LAGERN IHRE REIFEN AUCH EIN!
JETZT TERMIN VEREINBAREN!

Automobile Löwe | Freiburgerstraße 15 | 79341 Kenzingen
T 07644/2557825 | M +49(179) 13 01 601 | automobile-loewe@gmx.de

Gasthaus Beller

Kenzingen

Ab 11.11 - 20.12.2020

„Gans to go“

Sie müssen nicht auf unseren
traditionellen Gänsebraten verzichten,
gerne können Sie den Gänsebraten
auch **zum Mitnehmen** bestellen.

Eine ganze Gans mit Apfelfüllung, Maronen,
Semmelknödel, dazu eine Flasche Rotwein,
für **4 Personen 88,- Euro**

Nur auf Vorbestellung (2 Tage) Tel.: **07644/526**

Ihre Familie Konstanzer

kobold

Immer muss er alles besser wischen!

Kabellos. Tadellos. Schwerelos.



Kobold VB100 Akku-System mit SPB100 Akku-Saugwischer

Ich berate Sie gerne in Riegel, Kenzingen,
Hecklingen, Nordweil und Bombach

Marc Rothbauer

Tel: 0162 7978400

Marc.Rothbauer@kobold-kundenberater.de

Neu!



VORWERK

Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG, Mühlenweg 17 - 37, 42270 Wuppertal

„Zum Heugarten“

In dieser momentanen schwierigen Situation

Abhol- und Lieferservice

von 11.30 Uhr - 14.00 Uhr und 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Telefon 0 76 46 / 9 15 10 91 von Di. - So.

Bleiben Sie gesund

Ihr Heugarten Team

Tafeläpfel zu verkaufen

Boskop, Topaz, Pinova u.v.m.

ab 5 kg 1,- €/kg

Destille Vetter, Vogtstr. 9, Bleichheim

07643 5855, 0162 6422507 WhatsApp

Ihr kompetenter Partner in Sachen Autoersatzteile & Industriebedarf

Stramka

Autoteile • Industriebedarf

- ▶ KFZ-ERSATZTEILE
- ▶ KFZ-ZUBEHÖR
- ▶ WÄLZLAGER/DICHTUNGEN
- ▶ WERKZEUGE
- ▶ INDUSTRIEBEDARF



Stramka GmbH • Allmendstraße 12 • 77933 Lahr
Tel. 07821/921399-0 • Fax: 07821/921399-99 NEU!!

Wir suchen für unsere Kunden...

... Grundstücke u. ältere Immobilien für Bauprojekte

... Ein- und Mehrfamilienhäuser

... Eigentumswohnungen

Denise u. Stefan Discher
AKTIVA Immobilien im Breisgau GmbH

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

AKTIVA
Immobilien im Breisgau GmbH
- seit 1982 -



Hauptstraße 50a - 79364 Malterdingen
0 76 44 - 928 70 28 - www.aktiva-immobilien.de

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft

BESTATTUNGSINSTITUT
Kurt Heudorf
 Bestattungen · Überführungen
 von und nach jedem gewünschten Ort
 Erledigung aller Formalitäten
 barrierefreier Zugang zum Büro



Parkplatz

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
 79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

November Deal

Bringen Sie uns Ihre Auto Beitragsrechnung zum Vergleich und holen Sie sich eine Flasche Wein und einen 10€ Gutschein ab

(Gutscheine: Ulmer in Herbolzheim, oder Rebland das Restaurant)

ww württembergische
 Ihr Fall in der Brandung.

Versicherungsbüro Schnaiter
 Schwimmbadstr. 3
 79336 Herbolzheim
 Tel.: 07643 – 4108
 vb-herbolzheim@wuerttembergische.de

Folgt uns auf Instagram

Uli's Partyservice & Zeltverleih

Lust auf Schlachtplatte und mehr...
 Mittag & Abendessen zum Mitnehmen
 Diesen Sonntag von 11,00 - 14,00 Uhr & 17,00 - 19,00 Uhr

hausgemachte Schlachtplatte
 Blut & Leberwurst, gek. Schweinebauch & Hals, Sauerkraut & Kartoffelbrei **10,50 €**

gegrilltes Pollo - Fino (Hähnchenkeule ohne Knochen) mit Pommes, Kroketten oder Spätzle **8,50 €**

2 panierte Schweineschnitzel mit Pommes, Kroketten oder Spätzle **8,50 €**

Abzuholen bei Uli's Partyservice in Wagenstadt
 Im Weiherle 18 (gegenüber Festhalle)
 Wir freuen uns über Ihre Vorbestellung unter 07643/934830 tgl. ab 9,00 Uhr

Silvester
MILLIONEN

7 x 1 Million €
7 x 100.000 €
 und über 100.000 weitere Gewinne

Theoretische Chance auf 1 Million €: 1 zu 250.000

Ihre LOTTO-Annahmestelle freut sich auf Ihren Besuch.

lotto-bw.de

LOTTO
 Baden-Württemberg

Spielteilnahme ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Nähere Informationen bei LOTTO und unter www.lotto-bw.de. Hotline der BZgA: 0800 1 372 700 (kostenlos und anonym).

Wenn Picki, dann zur Sigi Kosmetik - Fußpflege
 (auch Hausbesuche) Tel. 0 76 44 / 47 17

Wir beraten Sie kostenfrei und neutral zu den Themen:
Pflege, Demenz und Familienhilfe

Unser ambulanter Pflegedienst versorgt Sie in den Bereichen:

- Körperliche Pflegemaßnahmen
- Hausnotruf
- Behandlungspflege
- Mahlzeitenbringdienst
- Weitere Leistungen rund um die Pflege
- Familienhilfe
- Hauswirtschaftliche Hilfen

Beratungszentrum der ökumenischen Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
 Bismarckstrasse 19b • 79336 Herbolzheim • Tel. 07643-933698-0 • www.sst-herbolzheim.de
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 08⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, Fr: 08⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr • Termine nach Vereinbarung auch abends und samstags

B3 AUTOGLAS

STEINSCHLAG?
WIR SIND AUTOGLAS!
WWW.B3AUTOGLAS.DE

FISCHERINSEL 1 • 79227 SCHALLSTADT • TEL.: 07664 / 6135386
 HAUPTSTR. 15 • 79336 HERBOLZHEIM • TEL.: 07643 / 9370929

